

Delegation von Personal- und Organisationskompetenzen auf den Eigenbetrieb Friedhöfe und Bestattung München (FBM)

Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse nach Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13953

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 13.11.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses „Delegations- und Steuerungskonzept für die Eigenbetriebe hinsichtlich der Personal- und Organisationskompetenzen“ vom 08./22.07.2009, 29.09./06.10.2010 bzw. 17./24.10.2012 sollen bestimmte Aufgaben und Befugnisse vom Personal- und Organisationsreferat auf den zukünftigen Eigenbetrieb Friedhöfe und Bestattung München (FBM) übertragen werden; Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse nach Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
Inhalt	Darstellung des Umfangs der Aufgaben und Befugnisse, die auf den FBM übergehen sollen; Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf Gemeindebedienstete im FBM
Gesamtkosten / Gesamterlöse	(-/-)
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Übertragung von Aufgaben und Befugnissen vom Personal- und Organisationsreferat auf den Eigenbetrieb FBM; Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Steuerung der Eigenbetriebe; Delegation von organisatorischen und personalrechtlichen Befugnissen
Ortsangabe	(-/-)

Delegation von Personal- und Organisationskompetenzen auf den Eigenbetrieb Friedhöfe und Bestattung München (FBM)

Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse nach Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13953

2 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 13.11.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Ausgangslage	2
2. Umfang der zu übertragenden Personal- und Organisationskompetenzen.....	2
2.1 Aktuelle Situation	2
2.2 Zentrale Steuerung durch das Personal- und Organisationsreferat	3
2.3 Änderungen im Rahmen des neoHR-Programms	3
2.4 Personal- und Organisationskompetenzen.....	3
3. Zustimmung zur Weiterübertragung personalrechtlicher Befugnisse auf Gemeindebedienstete	4
3.1 Personalrechtliche Befugnisse für die Beschäftigten außerhalb des Rumpfbetriebes	4
3.2 Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf Gemeindebedienstete im Eigenbetrieb FBM	4
4. Klimaprüfung	5
5. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	5
II. Antrag des Referenten	5
III. Beschluss.....	6

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 29.11.2023 (SV-Nr. 20-26 / V 11348) wurde die Gründung des Eigenbetriebs Friedhöfe und Bestattung München (nachstehend als Eigenbetrieb FBM bezeichnet) zum 01.01.2025 entschieden. Dieser Beschluss beinhaltet u. a. den Auftrag zur Ausgestaltung des Eigenbetriebs.

Es wurde beschlossen, dass die Regiebetriebe Städtische Friedhöfe München und Städtische Bestattung zum 01.01.2025 als Eigenbetrieb Friedhöfe und Bestattung München (FBM) im Rumpfbetrieb starten und zum 01.01.2026 operativ tätig werden.

Der Rumpfbetrieb besteht aus der Werkleitung und der Geschäftsleitung des Eigenbetriebs. Der operativ tätige Bereich (Bestattung und Friedhöfe) verbleibt bis zum 31.12.2025 im Stellenplan des Gesundheitsreferates. Das Übergangsjahr 2025 wird dazu genutzt, den vollständigen Übergang von Aufgaben und Ressourcen in den Eigenbetrieb vorzubereiten. Hierbei werden auch Aufgaben und Ressourcen aus anderen Referaten (Baureferat, Kommunalreferat und Stadtkämmerei) betroffen sein.

Mit diesem Beschluss werden die organisatorischen und personellen Aufgaben und Befugnisse, die bis zum 31.12.2024 vom Personal- und Organisationsreferat wahrgenommen werden, ab 01.01.2025 auf den Eigenbetrieb Friedhöfe und Bestattung FBM übertragen (Änderung der Geschäftsverteilung der Landeshauptstadt München).

Der Eigenbetrieb startet mit 52,1 (VZÄ) Stellen. Der Stellenplan wurde im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2025 in der VV vom 02.10.2024 vom Stadtrat genehmigt (SV-Nr. 20-26 / V 14240).

2. Umfang der zu übertragenden Personal- und Organisationskompetenzen

2.1 Aktuelle Situation

Der Stadtrat hat mit Grundsatzbeschluss vom 08./22.07.2009 (SV-Nr. 08-14 / V 02501), fortgeschrieben am 29.09./06.10.2010 (SV-Nr. 08-14 / V 04480) und 17./24.10.2012 (SV-Nr. 08-14 / V 10237) – nachstehend als Grundsatzbeschluss vom 22.07.2009 bezeichnet – das Delegations- und Steuerungskonzept für die Eigenbetriebe hinsichtlich der Personal- und Organisationskompetenzen festgelegt.

In § 10 Abs. 4 der am 07./14.05.2024 vom Stadtrat beschlossenen (SV-Nr. 20-26 / V 10788) und ab 01.01.2025 gültigen Betriebssatzung des Eigenbetriebs FBM wurde festgelegt, dass der mit Beschluss des Stadtrates vom 18.03.1998 stadtweit festgelegte und mit Beschluss vom 26.09./04.10.2012 fortgeschriebene sog. Anschluss- und Benutzungszwang bis zu dessen Auslaufen auch für den Eigenbetrieb FBM gilt mit den Einschränkungen, die durch den genannten Grundsatzbeschluss zum Delegations- und Steuerungskonzept für die Eigenbetriebe vom 22.07.2009 festgelegt worden sind.

Der künftige Kompetenzumfang des Eigenbetriebs FBM wird sich deshalb nach den Festlegungen des Grundsatzbeschlusses vom 22.07.2009, insbesondere nach den dortigen Anlagen 1 und 2, richten. Sofern einzelne Angaben, z. B. Begrifflichkeiten, nicht mehr der aktuellen Sachlage entsprechen, sind diese auf die aktuellen Gegebenheiten zu übertragen.

Der Eigenbetrieb FBM wird die Leistungen des Personal- und Organisationsreferats, gemäß der noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung, in Anspruch nehmen.

2.2 Zentrale Steuerung durch das Personal- und Organisationsreferat

Die im Grundsatzbeschluss vom 22.07.2009 getroffenen Festlegungen zur zentralen Steuerung durch das Personal- und Organisationsreferat sind maßgebend und werden entsprechend der gängigen Praxis durchgeführt. Hinsichtlich des Personalcontrollings (PeCon) wird derzeit im Rahmen des neoHR-Programms (Arbeitsgruppe 4 – Entwicklung eines stadtweiten Kennzahlensystems) an der Umsetzung eines stadtweiten Kennzahlensystems gearbeitet. Mit der Umstellung auf die SAP Analytics Cloud (SAC) werden erweiterte Möglichkeiten für die Referate und Eigenbetriebe sowie die stadtweite Steuerungsunterstützung aber auch Steuerung möglich.

2.3 Änderungen im Rahmen des neoHR-Programms

Im Rahmen des neoHR-Programms wird die Personal- und Organisationsarbeit neu organisiert. Zuletzt wurde mit Ausplanungsbeschluss neoHR vom 27.09./04.10.2023 festgelegt, dass zunächst eine strukturelle Neuordnung der Personal- und Organisationsaufgaben im heterogenen Bereich durchzuführen ist. Anschließend sollen die Eigenbetriebe hinsichtlich prozessuellem Anpassungsbedarf und weiterer Kompetenzverlagerungen in die Bereiche untersucht werden. Diese Maßnahme startet 2025. Dies hat dann ggf. auch Auswirkungen auf die Delegationsbeschlüsse.

2.4 Personal- und Organisationskompetenzen

Die folgenden, dem Herrn Oberbürgermeister gemäß § 24 Nr. 1 Buchstabe b) GeschO übertragenen personalrechtlichen Befugnisse werden entsprechend der Anlage 1 des Grundsatzbeschlusses vom 22.07.2009 auf die Werkleitung des Eigenbetriebs FBM übertragen:

- Ernennung und Beförderung aller Beamt*innen bis BesGr. A 14 (inkl. aller Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen, mit Ausnahme der sog. gekennzeichneten Stellen), Entlassung gegen den Willen der Beamt*innen auf Widerruf bzw. auf Probe (inkl. aller Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen, mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen) sowie Entlassung aller Beamt*innen auf eigenen Antrag bis einschließlich BesGr. A 14 (inkl. aller Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen).
- Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung auf Veranlassung der LHM (gegen den Willen der Dienstkraft) der Tarifbeschäftigten aller Fachrichtungen bis einschließlich EGr. 14 TVöD (inkl. aller Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen, mit Ausnahme der Inhaber*innen sog. gekennzeichneteter Stellen) sowie Kündigung von Tarifbeschäftigten aller Fachrichtungen auf eigenen Wunsch bis einschließlich EGr. 14 TVöD.

Die Fassung der vom Stadtrat am 15.05.2024 beschlossenen Betriebssatzung (SV-Nr. 20-26 / V 10788) entspricht teilweise nicht den Festlegungen des Grundsatzbeschlusses vom 22.07.2009 und wird noch im Nachgang entsprechend angepasst.

Die Besetzung gekennzeichneteter Stellen in der Bewertungsbandbreite von BesGr. A 11 bis BesGr. A 14 bzw. von EGr. 10 TVöD bis EGr. 14 TVöD (Definition siehe Anlage 2) wird vom Personal- und Organisationsreferat unter Berücksichtigung der dafür vorhandenen Steuerungsvorgaben (z. B. Ausschreibungsrichtlinien, Qualitätsstandards in der Personalauswahl) durchgeführt.

Im organisatorischen Bereich werden die Entscheidungskompetenzen laut Anlage 1 des Grundsatzbeschlusses vom 22.07.2009 übertragen. Dies sind insbesondere die Festlegung der Aufbau- und Ablauforganisation und Kapazitätsänderungen. Zudem wird der Eigenbetrieb FBM in eigener Zuständigkeit ab 01.01.2025 die Bewertung aller Stellen bis

einschließlich BesGr. A 14 BayBesG bzw. EGr. 14 TVöD, mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen (siehe Anlage 2), eigenverantwortlich wahrnehmen. Das Personal- und Organisationsreferat bewertet weiterhin zentral alle übrigen Stellen.

3. Zustimmung zur Weiterübertragung personalrechtlicher Befugnisse auf Gemeindebedienstete

3.1 Personalrechtliche Befugnisse für die Beschäftigten außerhalb des Rumpfbetriebes

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 04.05.2020 (SV-Nr. 20-26 / V 00010) hat der Stadtrat seine personalrechtlichen Befugnisse aus Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO nach Art. 43 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO auf den Oberbürgermeister übertragen, § 24 Nr. 1 Buchstabe b) GeschO. Daneben verfügt der Oberbürgermeister über originäre personalrechtliche Befugnisse nach Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO, § 24 Nr. 1 Buchstabe a) GeschO.

Der Oberbürgermeister hat sowohl seine originären als auch die ihm vom Stadtrat übertragenen personalrechtlichen Befugnisse weitgehend auf die Leiter*innen der Referate, die Werkleiter*innen der Eigenbetriebe sowie auf die Leiter*innen des Direktoriums und des Revisionsamtes übertragen. Innerhalb der Referate und Eigenbetriebe wurden diese Befugnisse wiederum teilweise auf dortige Gemeindebedienstete delegiert.

Eine solche Weiterdelegation auf einzelne Gemeindebedienstete bedarf gemäß Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO der Zustimmung des Stadtrats. Dies erfolgte, wie seit Mai 2014 aus Gründen der Rechtssicherheit üblich, für die Eigenbetriebe wie den Hoheitsbereich auch für die originären Befugnisse des Oberbürgermeisters mit Zustimmung des Stadtrats nach Art. 43 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 GO, jeweils i. V. m. Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO.

Die insoweit mit Beschluss vom 04.05.2020 (SV-Nr. 20-26 / V 00147) erteilte Zustimmung des Stadtrats behält ihre Gültigkeit für die Beschäftigten, die nicht bereits zum 01.01.2025 in den Rumpfbetrieb, sondern erst zum 01.01.2026 in den Eigenbetrieb wechseln.

3.2 Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf Gemeindebedienstete im Eigenbetrieb FBM

Die Erste Werkleiterin des Eigenbetriebs FBM wird die ihr zum 01.01.2025 vom Oberbürgermeister zu übertragenen personalrechtlichen Befugnissen zumindest teilweise auf einzelne Gemeindebedienstete innerhalb ihres Eigenbetriebs weiterdelegieren.

Dies bedarf weiterhin der Zustimmung des Stadtrats nach Art. 43 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 GO, jeweils i. V. m. Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO. Infolge einer Änderung der Gemeindeordnung ist es jedoch seit 01.01.2024 nicht mehr erforderlich, dass sich die Zustimmung des Stadtrats auf namentlich zu benennende Bedienstete bezieht. Über die entsprechende Änderung des Art. 39 Abs. 2 GO hatte das Direktorium den Stadtrat in der Sitzung der Vollversammlung am 20.12.2023 (SV-Nr. 20-26 / V 11754) informiert. Die Zustimmungen werden nunmehr funktionsbezogen eingeholt.

Es wird deshalb um die Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf die in der Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage genannten Funktionen im Eigenbetrieb in dem dort aufgeführten Umfang gebeten. Die Kompetenzen der einzelnen Funktionen werden vor Ort konkret definiert und fixiert, zum einen durch die Befugnisübertragung per se, zum anderen auch durch z. B. Unterschriftenregelungen. Bei der Definition vor Ort können Einschränkungen gegenüber der Zustimmung vorgenommen werden, aber keine

Erweiterungen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind in der Anlage 1 auch die personalrechtlichen Befugnisse der Gesundheitsreferentin als Erster Werkleiterin dargestellt, obwohl die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf berufsmäßige Stadträt*innen und somit Gemeinderatsmitglieder im Sinne des Art. 39 Abs. 2 GO nicht der Zustimmung des Stadtrats bedarf.

4. Klimaprüfung

Eine Klimaschutzrelevant ist nicht gegeben.

5. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Sitzungsvorlage ist mit dem Gesundheitsreferat, dem Direktorium-Rechtsabteilung, dem Gesamtpersonalrat, der Gleichstellungsstelle für Frauen sowie dem örtlichen Personalrat abgestimmt.

Der Korreferent des Personal- und Organisationsreferats, Herr Stadtrat Richard Progl und die Verwaltungsbeiräte des Personal- und Organisationsreferates, Herr Stadtrat Christian Köning und Herr Stadtrat Beppo Brem haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Die Geschäftsverteilung der Landeshauptstadt München wird mit Wirkung vom 01.01.2025 mit der Maßgabe geändert, dass die in Nummer 2 des Vortrags aufgeführten Personal- und Organisationskompetenzen vom Personal- und Organisationsreferat auf den Eigenbetrieb Friedhöfe und Bestattung München (FBM) übergehen. Der Aufgabenbereich des Personal- und Organisationsreferenten wird dementsprechend zu Gunsten des Aufgabenbereichs der Werkleitung des Eigenbetriebes eingeschränkt.
2. Der Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen bezüglich der Beamt*innen bis einschließlich BesGr. A 14 und der Arbeitnehmer*innen bis einschließlich EGr. 14 TVöD oder einem entsprechenden Entgelt auf die in der Anlage 1 aufgeführten Funktionen bis zu den dort aufgeführten Umfängen ab 01.01.2025 wird zugestimmt.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent
in Vertretung

Ober-/Bürgermeister/-in
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Stephan Westermaier
Stadtdirektor

IV. Abdruck von I. mit III.

Über das Direktorium - D-II-V Stadtratsprotokolle
an die Dokumentationsstelle (2x)
an das Revisionsamt
an das POR-S1/3 – Beschlusswesen
an das Gesundheitsreferat
zur Kenntnis.

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat – POR-1

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium
An das Revisionsamt
An den Gesamtpersonalrat
An die Gesamtvertretung der Schwerbehinderten
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
zur Kenntnis.

Am